

# **Väteraufbruch für Kinder**

## **Vereinssatzung Kreisgruppe Leipzig**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Väteraufbruch für Kinder Kreisgruppe Leipzig e. V.“ und ist zur Vereinsregisternummer 3706 bei dem Amtsgericht Leipzig eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Leipzig. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf den Großraum Leipzig.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Väteraufbruch für Kinder Kreisgruppe Leipzig e. V. fördert die Väteremanzipation aus herkömmlichen Rollenverständnis heraus. Dies beinhaltet die Förderung der Vater-Kind-Beziehung und die Aufwertung einer stärkeren Hinwendung von Vätern zu ihren Kindern.
- (2) Der Väteraufbruch für Kinder Kreisgruppe Leipzig e. V. fördert die Bildung zur Wahrnehmung gemeinsamer elterlicher Verantwortung zum Wohle des Kindes, insbesondere aus der Sicht von Vätern.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks**

- (1) Bildungsveranstaltungen und Aufklärungsarbeit im Rahmen von
  - Mitgliederzusammenkünften,
  - Selbsthilfegruppen,
  - Seminaren,
  - Medienarbeit,
  - öffentlichen, thematischen und kulturellen Veranstaltungen.
- (2) Einrichtung von Bildungs-, Beratungs- und Begegnungsstätten.
- (3) Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen, soweit sie insgesamt oder in Teilen gleiche oder ähnliche Ziele wie der Väteraufbruch für Kinder verfolgen.
- (4) Verbreitung von Informationen, die hauptsächlich Vater-Kind-Themen behandeln.
- (5) Sammlung und Zurverfügungstellen von Fallbeispielen.
- (6) Der Verein Väteraufbruch für Kinder Kreisgruppe Leipzig e. V. ist parteipolitisch unabhängig.

#### **§ 4 Grundlage der Arbeit**

Der Bundesverein Väteraufbruch für Kinder e. V. ist mit Sitz in Bonn bei dem Amtsgericht Bonn unter der Nummer VR 5814 in das Vereinsregister eingetragen. Die Satzungsinhalte der Bundesvereinssatzung sind für den Verein Väteraufbruch für Kinder Kreisgruppe Leipzig verbindlich gemäß § 11 Abs. 1 der Bundesvereinssatzung.

#### **§ 5 Finanzierung der Arbeit**

- (1) Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden durch Beitragsanteile des Bundesvereins im Sinne des § 5 Abs. 5 der Bundesvereinssatzung, Mitgliedsbeiträge, Spenden und Förderungen (Zuwendungen) von Kommunen und Staat erbracht.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag des Vereins Väteraufbruch für Kinder Kreisgruppe Leipzig beträgt monatlich 5,00 €. In begründeten Ausnahmefällen (nachgewiesen schlechte Vermögensverhältnisse) kann der Mitgliedsbeitrag durch Vorstandsbeschluss ermäßigt werden.
- (3) Fördernde Mitglieder entrichten einen Beitrag, dessen Höhe sie selbst festsetzen. Sie haben kein aktives oder passives Wahlrecht.
- (4) Spenden werden im Rahmen der Satzung und der entsprechenden Zweckbestimmung des Spenders verwendet.
- (5) In allen Vereinsorganen sind nur zahlende Mitglieder stimmberechtigt. Zahlendes Mitglied ist im Sinne des § 5 Abs. 7 der Bundesvereinssatzung, wer mit seinen Beiträgen nicht länger als zwei Monate im Rückstand ist oder dem Bundesvorstand eine gültige Einzugsermächtigung für das Bundesvereinskonto vorgelegt hat. Entsprechendes gilt für die gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung zu entrichtenden Beiträge.

#### **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts ist. Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft.
- (2) Mitglied des Vereins Väteraufbruch für Kinder Kreisgruppe Leipzig wird, wer
  - dem Bundesvorstand des Vereins Väteraufbruch für Kinder e. V. Bonn eine schriftliche Beitrittserklärung zusendet,
  - die Satzung und Beschlüsse der Organe des Väteraufbruchs für Kinder e. V., Bundesverein sowie Satzung und Beschlüsse der Organe des Vereins Väteraufbruch für Kinder Kreisgruppe Leipzig e. V. anerkennt,
  - vom Bundesvorstand binnen eines Monats keinen Widerspruch erhält,
  - seinen Erstbeitrag binnen 2 Monaten auf das Beitragskonto zahlt, und zwar sowohl hinsichtlich des Bundesvereins, als auch hinsichtlich des Vereins Kreisgruppe Leipzig,
  - dem Bundesverein mit der Beitrittserklärung den Wunsch auf Mitgliedschaft in dem Verein Väteraufbruch für Kinder Kreisgruppe Leipzig mitteilt,
  - der Vorstand des Vereins Väteraufbruch für Kinder Kreisgruppe Leipzig e. V. den Aufnahmeantrag nicht ablehnt.
- (3) Die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder besteht in dem Kreisverein und im Bundesverein.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,

- durch Austritt,
  - durch Ausschluss aus dem Verein,
  - durch Austritt oder Ausschluss aus dem Bundesverein im Sinne des § 10 Abs. 4 bis 6 der Bundesvereinssatzung.
- (5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist in der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dessen Zugang wirksam.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem Vorsitzenden, dem Pressesprecher (gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender) sowie dem Schatzmeister (Gesamtvorstand).
- (2) Der Vorsitzende bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten.  
Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, sobald sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan oder dem Bundesverein zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen stellvertretenden Vorsitzenden
  - die Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern
  - Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen
  - Korrespondenz mit dem Bundesverein
  - sonstige, satzungsgemäß zugewiesene und übertragene Aufgaben.
- (5) Der Vorstand ist in seiner Sitzung beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende

Vorsitzende, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

Die Beschlüsse sind in einem Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragung muss enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

- (7) Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

- (8) Der Vorstand kann zur Erledigung aktueller Aufgaben Mitarbeiter berufen.

- (9) Sitzungen des Vorstandes sind vereinsöffentlich. Gäste erhalten nach Absprache ein Rederecht.

### **§ 9 Schatzmeister**

- (1) Der Schatzmeister ist zuständig für sämtliche finanziellen Belange des Vereins, insbesondere für die Überwachung des Eingangs der Mitgliedsbeiträge gegenüber dem Bundesverein sowie die interne Abrechnung mit dem Bundesverein sowie die Verwaltung des Vereinskontos.
- (2) Der Schatzmeister hat auf Verlangen des Vorstandsvorsitzenden sowie auf Verlangen bei jeder Mitgliederversammlung die finanzielle Lage des Vereins darzulegen.
- (3) Der Schatzmeister hat jeweils am Ende des Geschäftsjahres einen Rechnungsprüfungsbericht dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung vorzulegen.

### **§10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des Rechnungsprüfungsberichtes des Schatzmeisters
  - Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages sowie dessen Höhe und Fälligkeit
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Verein
  - Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich zum Datum der Vereinsgründung (Satzungsunterzeichnung) statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
  - 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
  - (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
  - (5) Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.
  - (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
  - (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
  - (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
  - (9) Zur Satzungsänderung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von  $\frac{4}{5}$  erforderlich.
  - (10) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzenden, dann der Pressesprecher (stellvertretende Vorsitzende), dann der Schatzmeister.
  - (11) Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenanzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.
  - (12) Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
    - Ort und Zeit der Versammlung
    - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
    - Zahl der erschienen Mitglieder
    - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
    - die Tagesordnung
    - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung
    - Satzungs- und Zwecksänderungsanträge
    - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

## **§ 11 Regelmäßige Zusammenkünfte**

Regelmäßig einmal im Monat finden, dem besonderen Zweck des Vereins entsprechend, Mitgliederzusammenkünfte statt. Diese Zusammenkünfte dienen dem Erfahrungsaustausch und der Vorbereitung etwaiger besonderer Aktionen. Die Zusammenkünfte können mit Vorstandssitzungen verbunden werden. Ein Anspruch auf Durchführung der Zusammenkünfte besteht ebenso wenig, wie eine Pflicht zur Teilnahme an diesen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 10 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften geltend entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Verein Deutsche Krebshilfe e. V. in Bonn, derzeit Thomas-Mann-Straße 40, 53111 Bonn, zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.